

## Berufliche Vorsorge (BVG)

16.10.2015

### Anpassung Umwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung

Die Berufliche Vorsorge (BVG, 2. Säule) wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert d. h. die Altersrenten werden durch ein individuell angespartes Kapital (Altersguthaben) für jeden Versicherten individuell bei Rentenbeginn eingekauft. Anders in der AHV (1. Säule des Vorsorgesystems). Diese ist nach dem Umlageverfahren finanziert. Hier werden die gesetzlich festgelegten jährlichen Beiträge in einen grossen Finanzierungstopf gelegt. Aus diesem werden die im selben Jahr fälligen Renten in der gesetzlich festgelegten Höhe ausbezahlt. Es findet also stets ein Transfer von der aktiven zur Rentnergeneration statt.

Wenn die Lebenserwartung steigt oder die Zinserträge sinken oder steigen, müssen im BVG Berechnungsparameter (Zinssatz, Rentenumwandlungssatz) verändert werden. Wenn in der AHV die Zahl der Rentner zunimmt und die Beiträge zu deren Finanzierung nicht mehr ausreichen, müssen diese erhöht werden. Weil für das BVG-Minimum die Höhe der Beiträge und der Parameter zur Berechnung der Rente ebenfalls gesetzlich festgelegt sind, braucht es wie für die AHV einen gesetzgeberischen bzw. politischen Prozess um diese veränderten Verhältnissen anzupassen. Dieser Prozess braucht viel Zeit und beginnt oft erst wenn die Vorsorgesysteme aus dem Gleichgewicht (Beiträge = Auszahlungen) zu fallen drohen oder schon gefallen sind.

Im BVG wird mit dem Umwandlungssatz aus dem angesammelten Altersguthaben die Höhe der Renten ab Pensionierungsalter (Männer 65, Frauen 64) festgelegt (umfasst die lebenslängliche Altersrente sowie 20 % Pensioniertenkinderrente pro Kind und 60 % lebenslängliche Witwen-/Witwerrente).

Der für die Berechnung der BVG-Minimalrente anzuwendende Umwandlungssatz beträgt zur Zeit 6.8 %. Er muss an die erhöhte Lebenserwartung und an die tieferen Kapitalerträge angepasst werden, damit die Pensionskassen wieder in finanziellem Gleichgewicht sind. Vom Gesetzgeber geplant ist der neue Umwandlungssatz von 6.0. Notwendig wäre jedoch ein Umwandlungssatz von 5.6.

Die beim Einkauf der Rentenleistungen zum Umwandlungssatz von 6.8 entstehende Finanzierungslücke musste bisher durch Transfer aus den angesammelten Altersguthaben der aktiven Generation gefüllt werden, oder durch höhere Kapitalerträge bzw. Zinserträge über dem gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz. Wenn in einer Kasse zu wenige oder keine aktiven Versicherten mehr vorhanden sind, und auch noch die Kapitalerträge sinken wird die Kasse zahlungsunfähig.

In den Modellrechnungen 1 - 3 (neue Rente **fett** hervorgehoben) ist zu sehen wie stark die Finanzierungslücke durch den neu geplanten Umwandlungssatz reduziert wird (siehe Erforderliche Einmaleinlage). Da der entsprechend der Lebenserwartung heute erforderliche Umwandlungssatz 5.6 beträgt, ist ersichtlich, dass die Einmaleinlage beim Umwandlungssatz von 6.0 nicht auf 0 reduziert wird.

In **umhüllenden Kassen** nach dem Sparkasse/Risiko-System (Beitragsprimat - analoges Berechnungsmodell wie für die BVG-Minimalrente) stellt sich das Problem der Finanzierungslücke nicht. Um nicht zahlungsunfähig zu werden, mussten diese den Umwandlungssatz längst flexibel an die gestiegene Lebenserwartung anpassen. Kein verantwortungsvoller Stiftungsrat konnte sich dem entziehen. Und ev. wurden gleichzeitig die Beitragssätze erhöht um die tieferen Renten auszugleichen (Beschluss des paritätischen Stiftungsrates). In den Modellrechnungen 4 - 8 ist die ausbezahlte Rente deshalb **mit Umwandlungssatz 5.6 gerechnet**. Die Rente liegt in allen fünf Modellen über der gesetzlich vorgeschriebenen BVG-Minimalrente.

**Wichtige Feststellung:** Die Modellrechnungen zeigen auf, dass durch die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes nur bei einem Teil der versicherten Arbeitnehmer die anwartschaftliche d.h. künftige BVG-Rente gesenkt wird, nämlich bei den **Versicherten in BVG-Minimalkassen**. Wie viele versicherte Arbeitnehmer sind somit betroffen? Es gibt keine Statistik, wie viele Personen nur nach dem BVG-Minimum versichert sind bzw. eine solche ist mir nicht bekannt. Alle grossen Unternehmungen und sehr viele mittelgrosse und auch viele Kleinunternehmungen, und auch alle Beamten und öffentlichrechtlichen Unternehmungen haben umhüllende Kassen. Insgesamt dürften dies mindestens 60 % der Arbeitnehmer sein. Bleiben also 40 % oder weniger, die in BVG-Minimalkassen sind, und bei denen die Finanzierungslücke eliminiert werden muss. Andere glauben, dass es auch nur um die 10 % der versicherten Arbeitnehmer sein könnten.

Um den Absenkungseffekt (Senkung der Renten) zu mildern, soll der Umwandlungssatz nicht abrupt gesenkt werden, sondern jährlich gestaffelt. So wie es bestimmt auch in den meisten umhüllenden Kassen erfolgte (flexible Anpassung an veränderte Verhältnisse). Kassen mit Finanzierungsschwierigkeiten müssten allenfalls vorübergehend Zuschläge auf den Beiträgen einfordern.

Weiter ist festzuhalten, dass es bei umhüllenden Kassen nach dem **Leistungsprimatsystem** oder mit dem System der **direkten Berechnung der anwartschaftlichen Altersrenten** - bei vielen Firmen und in der öffentlichen Verwaltung angewendet - **keinen Umwandlungssatz gibt**. Eine Finanzierungslücke bei Rentenbeginn tritt hier nicht auf, und somit ist auch keine solche zu füllen.

---

Bei BVG-Minimalkassen besteht somit auch beim geplanten Umwandlungssatz von 6.0 immer noch eine (kleiner gewordene) Finanzierungslücke. Nach Meinung des Gesetzgebers soll diese offenbar aus Kapitalertragsüberschüssen (Zinsertrag über BVG-Zinssatz) gefüllt werden (d.h. Einmaleinlage bei Rentenbeginn).

Weil die Kapitalerträge der Kassen jedoch weiter sinken werden, zumindest vorläufig, und um die BVG-Minimalrenten auf der bisherigen Höhe zu halten, bleibt nur die **Erhöhung der Beiträge**. Zu erreichen entweder indirekt durch einen tieferen Koordinationsabzug, oder indem der gestaffelte Jahresbeitrag erhöht wird, oder indem die Beitragsdauer verlängert wird. In den Modellrechnungen 4 - 8 für **umhüllende Kassen** ist ersichtlich wie mit höheren Beiträgen **bei Umwandlungssatz 5.6 (bzw 5.7) keine Finanzierungslücke besteht**.

Weil gleichzeitig mit sinkenden Kapitalerträgen die **Lebensdauer weiter ansteigt**, sollte für BVG-Minimalrenten der **Umwandlungssatz schon jetzt auf 5.6 gesenkt werden** wie ihn umhüllende Kassen anwenden. So muss nach der BVG-Revision nicht schon wieder mit einer Finanzierungslücke gestartet werden.

In den Modellrechnungen 4, 5 und 6 ist ersichtlich und ist vorgeschlagen wie die **BVG-Revision** ausgestaltet werden könnte. Anhebung der Beiträge kombiniert mit Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.6 (in einem Fall 5.7). Dabei wurde angestrebt, die neuen BVG-Minimalrenten in annähernd der früheren Höhe (mit Umwandlungssatz 6.8) zu halten. Die **neuen BVG-Minimalrenten** würden demnach alternativ nach den Modellen 4, 5 oder 6 berechnet.

Erzielen die Kassen wieder höhere Kapitalerträge (über der minimalen BVG-Verzinsung) werden diese wie bisher verwendet. Einmal Erhöhung des Deckungsgrades der Kasse. Dann bei der Aktivgeneration Erhöhung des individuellen überobligatorischen Altersguthabens bzw. Einkauf überobligatorischer anwartschaftlicher Renten (Leistungsprimat) und bei der Rentnergeneration Einkauf individueller überobligatorischer sofortbeginnender Renten bzw. Auszahlung als eine Art Dividende.

---

Statt eine Erhöhung der BVG-Jahresbeiträge für eine Minderzahl von Versicherten, will der Ständerat eine **Erhöhung aller AHV-Renten** einführen (vorerst Neurenten). Demnach würden die höheren AHV-Renten nicht nur die in BVG-Minimalplänen versicherten Arbeitnehmer, sondern alle in der AHV versicherten Personen erhalten, also auch die gut versicherten Arbeitnehmer in umhüllenden Kassen und zusätzlich die nicht in der beruflichen Vorsorge versicherten.

In den Modellrechnungen 1, 2 und 3 ist ersichtlich, dass mit der zusätzlichen AHV-Rente nur ein Teil der tieferen BVG-Minimalrente kompensiert wird. Eine vollständige Kompensation wird nur erreicht bei tiefen Löhnen, unter ca. 42'000 bei Umwandlungssatz 6.0, unter ca. 39'000 bei Umwandlungssatz 5.6.

Die Erhöhung durchwegs aller AHV-Renten ist ein veritabler Ausbau der 1. Säule. Mit grossen, flächendeckenden Kosten für die Wirtschaft (Erhöhung der AHV-Beiträge für alle und höhere Mehrwertsteuer für alle Konsumenten). Und weil die Zahl der AHV-Rentner künftig stark anwachsen wird, wird die AHV nicht nur wegen der zunehmenden Zahl der Rentner, sondern wegen der höheren Renten noch um einige Jahre früher zahlungsunfähig.

Die Finanzierung der 2. Säule muss innerhalb der 2. Säule und nach deren Regeln gelöst werden, wie oben aufgezeigt.

Lesen Sie noch "Zusammenfassung und Fazit".

16.10.2015 Alfred Mühlemann

# 1. BVG-Minimalkasse

## Unteres Lohnsegment

	Lohn 1		Lohn 2		Beiträge				
	bis 44		ab 45		Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>36'000</b>		<b>48'000</b>						
Max. Lohn	84'600	36000	84'600	48000	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Koordinationsabzug	24'675		24'675						
Min. versicherter Lohn	3'525		3'525						
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>11'325</b>		<b>23'325</b>		Zinssatz	0.0125			
Altersguthaben BVG ohne Zins mit 65			96'225		Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)				
					Umwandlungssatz %		Wahrscheinliche Rentendauer		
					6.80	6.00	5.60	Jahre	
Altersguthaben BVG mit Zins mit 65			115'311		7'841	<b>6'919</b>	6'457	17.86	
					Reduktion	<b>922</b>	1'384		
						11.76	%		
Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration (Transfer)									
					Erforderliche Einmaleinlage	24'709	8'236	0	
					Jährlich	1'384	461	0	
Ausgleich tiefere Altersrente durch AHV-Rentenerhöhung (geplant vorläufig für alle AHV-Neurentner)					Jahr	<b>840</b>			
					Monat	70			

## 2. BVG-Minimalkasse

### Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1		Lohn 2		Beiträge				
	bis 44		ab 45		Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>60'000</b>		<b>84'000</b>						
Max. Lohn	84'600	60000	84'600	84000	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Koordinationsabzug	24'675		24'675						
Min. versicherter Lohn	3'525		3'525						
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>35'325</b>		<b>59'325</b>		Zinssatz	0.0125			
Altersguthaben BVG ohne Zins mit 65			255'825		Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)				
					Umwandlungssatz %		Wahrscheinliche Rentendauer		
					6.80	6.00	5.60	Jahre	
Altersguthaben BVG mit Zins mit 65			309'339		21'035	<b>18'560</b>	17'323	17.86	
					Reduktion	<b>2'475</b>	3'712		
						11.76	%		
Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration (Transfer)									
					Erforderliche Einmaleinlage	66'287	22'096	0	
					Jährlich	3'712	1'237	0	
Ausgleich tiefere Altersrente durch AHV-Rentenerhöhung (geplant vorläufig für alle AHV-Neurentner)					Jahr	<b>840</b>			
					Monat	70			

### 3. BVG-Minimalkasse

#### Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44		Lohn 2 ab 45		Beiträge				
					Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>84'000</b>		<b>120'000</b>						
Max. Lohn	84'600	84000	84'600	84600	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Koordinationsabzug	24'675		24'675						
Min. versicherter Lohn	3'525		3'525						
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>59'325</b>		<b>59'925</b>		Zinssatz	0.0125			
Altersguthaben BVG ohne Zins mit 65			298'605		Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)				
					Umwandlungssatz %		Wahrscheinliche Rentendauer		
					6.80	6.00	5.60	Jahre	
Altersguthaben BVG mit Zins mit 65			370'682		25'206	<b>22'241</b>	20'758	17.86	
					Reduktion	<b>2'965</b>	4'448		
						11.76	%		
Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration (Transfer)									
					Erforderliche Einmaleinlage	79'432	26'477	0	
					Jährlich	4'448	1'483	0	
Ausgleich tiefere Altersrente durch AHV-Rentenerhöhung (geplant vorläufig für alle AHV-Neurentner)					Jahr	<b>840</b>			
					Monat	70			

## 4. Umhüllende Kasse

Unteres Lohnsegment, Koordinationsabzug um 20 % reduziert, Umwandlungssatz 5.6 (wie bisher)

	Lohn 1		Lohn 2		Beiträge				
	bis 44		ab 45		Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>36'000</b>		<b>48'000</b>						
Max. Lohn	84'600	36000	84'600	48000	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Koordinationsabzug	19'740		19'740						
Min. versicherter Lohn	3'525		3'525						
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>16'260</b>		<b>28'260</b>		Zinssatz	0.0125			

			Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)		
			Umwandlungssatz %	Wahrscheinliche Rentendauer	
Altersguthaben umhüllend ohne Zins mit 65		120'900	6.80	6.00	5.60
					Jahre
Altersguthaben umhüllend mit Zins mit 65		145'959	9'925	8'758	<b>8'174</b>
Altersguthaben BVG mit Zins mit 65 (Schattenrechnung)		115'311	7'841	6'919	6'457
Hypothetische Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration					
	Erforderliche Einmaleinlage		31'277	10'426	0
	Jährlich		1'752	584	0
Zusätzlich AHV-Rentenerhöhung				Jahr	<b>840</b>
(geplant vorläufig für alle AHV-Neurentner)				Monat	70

### BVG-Revision: Berechnung neue höhere BVG-Minimalrente (Vorschlag 1)

Neues Altersguthaben BVG mit Zins mit 65 (neue Schattenrechnung)	145'959	8'758	<b>8'174</b>	Differenz zu jetziger BVG-Minimalrente mit Umwandlungssatz 6.8	333
Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration (Transfer)					
	Erforderliche Einmaleinlage	10'426	0		

## 5. Umhüllende Kasse

Unteres Lohnsegment, Beiträge + 2 %, Umwandlungssatz 5.6 (wie bisher)

	Lohn 1		Lohn 2		Beiträge				
	bis 44		ab 45		Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>36'000</b>		<b>48'000</b>						
Max. Lohn	84'600	36000	84'600	48000	0.00	0.09	0.12	0.17	0.20
Koordinationsabzug	24'675		24'675						
Min. versicherter Lohn	3'525		3'525						
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>11'325</b>		<b>23'325</b>		Zinssatz	0.0125			

		Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)		
		Umwandlungssatz %	Wahrscheinliche Rentendauer	
Altersguthaben umhüllend ohne Zins mit 65	110'085	6.80	6.00	5.60
Altersguthaben umhüllend mit Zins mit 65	132'602	9'017	7'956	<b>7'426</b>
Altersguthaben BVG mit Zins mit 65 (Schattenrechnung)	115'311	7'841	6'919	6'457
Hypothetische Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration				
	Erforderliche Einmaleinlage	28'415	9'472	0
	Jährlich	1'591	530	0
Zusätzlich AHV-Rentenerhöhung (geplant vorläufig für alle AHV-Neurentner)			Jahr	<b>840</b>
			Monat	70

### BVG-Revision: Berechnung neue höhere BVG-Minimalrente (Vorschlag 2)

				Differenz zu jetziger BVG-Minimalrente mit Umwandlungssatz 6.8
Neues Altersguthaben BVG mit Zins mit 65 (neue Schattenrechnung)	132'602	7'956	<b>7'426</b>	-415
Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration (Transfer)				
	Erforderliche Einmaleinlage	9'472	0	



## 6. Umhüllende Kasse

Unteres Lohnsegment, Beiträge ab 20 bis 67, Umwandlungssatz 5.6 (wie bisher)

	Lohn 1		Lohn 2		Beiträge				
	bis 44		ab 45		Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>36'000</b>		<b>48'000</b>						
Max. Lohn	84'600	36000	84'600	48000	0.07	0.07	0.10	0.15	0.18
Koordinationsabzug	24'675		24'675						
Min. versicherter Lohn	3'525		3'525						
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>11'325</b>		<b>23'325</b>		Zinssatz	0.0125			

		Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)		
		Umwandlungssatz %	Wahrscheinliche Rentendauer	
Altersguthaben umhüllend ohne Zins mit 65	100'189	6.80	6.00	5.70
Altersguthaben umhüllend mit Zins <b>mit 67</b>	133'700	9'092	8'022	<b>7'621</b>
Altersguthaben BVG mit Zins mit 65 (Schattenrechnung)	115'311	7'841	6'919	6'457
Hypothetische Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration				
	Erforderliche Einmaleinlage	25'802	7'037	0
	Jährlich	1'471	401	0
Zusätzlich AHV-Rentenerhöhung			Jahr	<b>840</b>
(geplant vorläufig für alle AHV-Neurentner)			Monat	70

### BVG-Revision: Berechnung neue höhere BVG-Minimalrente (Vorschlag 3)

				Differenz zu jetziger BVG-Minimalrente mit Umwandlungssatz 6.8
Neues Altersguthaben BVG mit Zins mit 67 (neue Schattenrechnung)	133'700	8'022	<b>7'621</b>	-220
Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration (Transfer)				
	Erforderliche Einmaleinlage	7'037	0	

## 7. Umhüllende Kasse

Mittleres Lohnsegment, Beiträge ab 20, ab 35 höhere Beiträge, Umwandlungssatz 5.6 (wie bisher)

	Lohn 1		Lohn 2		Beiträge				
	bis 44		ab 45		Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>60'000</b>		<b>84'000</b>						
Max. Lohn	84'600	60000	84'600	84000	0.07	0.07	0.11	0.18	0.20
Koordinationsabzug	24'675		24'675						
Min. versicherter Lohn	3'525		3'525						
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>35'325</b>		<b>59'325</b>		Zinssatz	0.0125			

			Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)		
			Umwandlungssatz %	Wahrscheinliche Rentendauer	
Altersguthaben umhüllend ohne Zins mit 65		301'384	6.80	6.00	5.60
					Jahre
Altersguthaben umhüllend mit Zins mit 65		369'590	25'132	22'175	<b>20'697</b>
Altersguthaben BVG mit Zins mit 65 (Schattenrechnung)		309'339	21'035	18'560	17'323
Hypothetische Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration					
	Erforderliche Einmaleinlage		79'198	26'399	0
	Jährlich		4'435	1'478	0

Zusätzlich AHV-Rentenerhöhung	Jahr	<b>840</b>
(geplant vorläufig für alle AHV-Neurentner)	Monat	70

## 8. Umhüllende Kasse

Oberes Lohnsegment, SwissLife-Plan für miag, kein Lohnmaximum, kein Koordinationsabzug, Umwandlungssatz 5.6 (wie bisher)

	Lohn 1		Lohn 2		Beiträge				
	bis 44		ab 45		Ab 20	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
<b>Effektiver Lohn</b>	<b>84'000</b>		<b>120'000</b>						
Max. Lohn	0	84000	0	120000	0.00	0.15	0.15	0.20	0.20
Koordinationsabzug	0		0						
Min. versicherter Lohn	3'525		3'525						
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>84'000</b>		<b>120'000</b>		Zinssatz	0.0125			
Altersguthaben umhüllend ohne Zins mit 65			732'000		Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)				
					Umwandlungssatz %		Wahrscheinliche Rentendauer		
					6.80	6.00	5.60	Jahre	
Altersguthaben umhüllend mit Zins mit 65			917'311		62'377	55'039	<b>51'369</b>	17.86	
Altersguthaben BVG mit Zins mit 65 (Schattenrechnung)			370'682		25'206	22'241	20'758		
Hypothetische Finanzierung Altersrente durch Aktivgeneration									
					Erforderliche Einmaleinlage	196'567	65'522	0	
					Jährlich	11'008	3'669	0	
Zusätzlich AHV-Rentenerhöhung (geplant vorläufig für alle AHV-Neurentner)					Jahr		<b>840</b>		
					Monat		70		